

Richtlinie der Gemeinde Erzhausen für die Geldanlage

- Anlagerichtlinie -

Mit den „Hinweisen des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung 29.05.2018“ wurde den Kommunen aufgetragen, Geldanlagen durch eine Richtlinie zu regeln. Die Kommunen bewirtschaften die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Mit dieser Anlagerichtlinie wird der Rahmen zum Umgang mit Geldanlagen vorgegeben und die Transparenz gewährleistet.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Geldanlagen der Gemeinde Erzhausen.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Abs. 2 HGO und § 22 Abs. 1 GemHVO sind flüssige Mittel, solange sie nicht für Auszahlungen benötigt werden, sicher und Ertrag bringend anzulegen.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO und §§ 16 und 18 GemKVO hat die Gemeinde ihre stetige Zahlungsfähigkeit zu den Fälligkeitstagen sicherzustellen und künftig einen Bestand an flüssigen Mittel zu bilden (Liquiditätsrücklage).

Die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, Hinweise und Erlasse sind zu beachten.

3. Anlagegrundsätze

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind Geldanlagen sicher und Ertrag bringend anzulegen, wonach folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge gelten:

- Sicherung des Kapitalstocks
- Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
- Angemessenheit des Ertrags

Ausnahmen von diesen Grundsätzen können gerade im Umfeld eines negativen Zinsniveaus nicht ausgeschlossen werden, da die Gemeinde auf das Marktumfeld keinen Einfluss hat.

Neben Geldanlagen im Rahmen der vorrangigen Liquiditätssicherung können für andere Zwecke wie Sonderrücklagen oder Einzahlungen, die zur Finanzierung von bestimmten Auszahlungen dienen, längerfristige Geldanlagen erfolgen.

Alle Anlagen müssen in Euro notiert sein. Devisen- und Spekulationsgeschäfte sind ausgeschlossen.

4. Anlageformen

Folgende Anlageformen sind grundsätzlich zulässig:

- Sicht-, Termin-, Spareinlagen
- Andere Anlageformen sind zulässig, wenn die Anlagegrundsätze Sicherheit vor Ertrag und ggfs. weitere gesetzliche Regelungen diese zulassen.
- Anlage in Anteilen an Investmentfonds. Dabei dürfen Investmentfonds
 - a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
 - b) nur auf EURO lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
 - c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
 - d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
 - e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

- Falls ein Rating für die Anlageform vorgesehen ist, muss das Rating mindestens A- betragen
- Derivative Finanzinstrumente dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit einem Grundgeschäft (Konnexität) verbunden sind.

5. Bieterkreis und zulässige Anlageinstitute

Nach dem Wegfall der Einlagensicherung für Kommunen ab 01.10.2017 haben die Auswahl der Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungsgesellschaften etc. und die Einbeziehung von deren Ratings bzw. die Institutssicherung einen höheren Stellenwert erhalten.

Zulässige Anbieter für die Geldanlage und derivative Finanzinstrumente sind grundsätzlich

- Sparkassen
- Genossenschaftliche Kreditinstitute
- Landesbanken
- Sonstige Kreditinstitute, soweit keine Institutssicherung besteht, mit einem Rating von mindestens A3 (Moody's) bzw. A- (S&P, Fitch) oder vergleichbare Ratings

Definition A3 (Moody's) bzw. A- (S&P, Fitch):

Die Anlage ist sicher, falls keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen.

- Nicht ausgeschlossen und im Einzelfall zulässig sein sollen unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze alternative Angebote von z.B. Versicherungen, Versorgungskassen, Bausparkassen, u.a.

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität sind bei mittel- bis langfristigen Geldanlagen mindestens 3 Angebote von Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern einzuholen. Die Angebotseinholung kann auch auf Handelsplattformen erfolgen.

Die Angebotsauswertung ist hinreichend zu dokumentieren, sie muss mindestens folgenden Inhalt haben:

- Beschreibung der vorgesehenen Geldanlage
- Risikobewertung der vorgesehenen Geldanlage
- Zeitpunkt Angebotsanfrage und -abgabe
- zur Angebotsabgabe aufgeforderte Institute
- alle Angebote mit Angabe Bieter (Name, Institut, Ort)
- Feststellung des günstigsten Angebots mit Begründung und Zuschlagserteilung

6. Entscheidungskompetenzen / Zuständigkeiten

Die Gemeinde unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Geldanlagen)
- Anlagen mit einer Laufzeit von einem Jahr bis 5 Jahre (mittelfristige Geldanlagen)
- Anlagen mit einer Laufzeit ab 5 Jahren (langfristige Geldanlagen)

Kurzfristige Geldanlagen gehören wie kurzfristige Kassenkredite zum Liquiditätsmanagement der Kasse, die für ausreichend Liquidität auf dem Konto sorgen muss, und sind somit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Bei diesen Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr, die über Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren (inklusive Verwahrtgelte) hinaus nicht mit Kosten verbunden sind, trifft der Bürgermeister oder der Leiter des Finanz- und Rechnungswesen die Anlageentscheidungen.

Die Entscheidung über mittel- bis längerfristigen Kapitalanlagen sowie über Finanzderivate trifft der Gemeindevorstand.

Das Anlagemanagement erfolgt bei der Abt. Finanz- und Rechnungswesen.

Der Abschluss von Vereinbarungen über Geld-Anlagen ist von der Gemeinschaftskasse vorzunehmen. ¹⁾

7. Risikomanagement / Berichtswesen

Die Entwicklung der Geldanlagen, der Zinsmärkte sowie die Ratings der Vertragspartner bei Geldanlagen sind zu beobachten, damit frühzeitig geeignete Steuerungsmaßnahmen eingeleitet werden können, soweit dies erforderlich und möglich ist.

Der Gemeindevorstand|die Gemeindevertretung ist regelmäßig über die Geldanlagen und Finanzderivate zu informieren.

8. Inkrafttreten

Die Anlagerichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft (05.11.2019).

Die vorgenannten Bestimmungen gelten nur für Geldanlagen, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgenommen werden. Bestehende Geldanlagen, die getätigt wurden, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.